

gesetzes und die Auflösung des Landtages. Der Regierungschef versprach, sofort dem Landesfürsten Bericht zu erstatten, und die 300 Mann kehrten ruhig nach Hause zurück. Dieser Vorfall und wohl nicht weniger die Ansicht, daß der Zeitpunkt, das Münzgesetz durchzuführen, nicht gegeben, sei, veranlaßte alle jene Abgeordneten, die für das Münzgesetz gestimmt hatten, mit Schreiben an die Regierung ihr Mandat niederzulegen. Der Landesfürst verordnete mit Verfügung vom 18. Jänner 1877 die Auflösung des Landtages und die vorläufige Sistierung des Gesetzes. Das Gesetz schien von allem Anfang an auch nach Meinung der Schöpfer nicht alle Voraussetzungen einer vollbefriedigenden Wirkung zu haben, denn im Berichte, der den Gesetzesentwurf begleitete, heißt es: „Eine kurze Erfahrung wird lehren, ob die mit heutigem Gesetzesentwurf angebrachten Bestimmungen eine allseitige und hinreichende Wirkung ausüben werden. Es bleibt Ihnen somit vorbehalten, in der nächsten Landtagsession den allenfalls sich herausstellenden Mängeln abzuhefen.“ Mit Gesetz vom 18. Jänner 1877 wurde das Gesetz betreffend die Einführung der Goldwährung in Liechtenstein schon wieder aufgehoben. Artikel 4 des Gesetzes sistiert die Durchführung „bis auf weiteres“. Das Gesetz blieb für immer sistiert. Der Gesetzestext selber ist verschollen.

Mit Landesgesetzblatt Nr. 2 vom Jahre 1898 wurde endlich die Goldwährung (österreichische Kronenwährung) eingeführt und mit Gesetz vom 17. August 1900 wurde die Einführung von obligatorischer Rechnung in der Goldwährung (Kronenwährung) und die Anwendung der neuen Rechtsverhältnisse geregelt. Ueber die Art der ausprägenden Münzen und über ihr Mischungsverhältnis wurde bestimmt: Von Landesgoldmünzen werden 20-Kronenstücke und 10-Kronenstücke ausgeprägt. Aus einem Kilogramm Münzgold werden in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Gesetze (Mischungsverhältnis auf ein Kilo Münzgold = neunhunderttausend Teile Gold und hunderttausend Teile Kupfer 2952 Kronen und auf 1 Kilogramm Feingold 3280 Kronen) 147 Stücke